



Gemeinde Othmarsingen

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Othmarsingen

1981

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

G E M E I N D E O R D N U N G

I. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.

II. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordnete in die Gemeindeverbände.

III. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde Othmarsingen erfolgen im Lenzburger-Bezirksanzeiger.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, pro Rechnungsjahr Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken in folgendem Umfang abzuschliessen:
 - Erwerb bis zum Betrag von Fr. 500'000.--
 - Veräusserungen bis zum Betrag von Fr. 200'000.--
 - Tausch bis zu einer Fläche von je 100 Aaren, auch wenn die beiden obigen Preislimiten überschritten würden.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über abgeschlossene Geschäfte jährlich Bericht zu erstatten.

3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
4. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung wird den Stimmberechtigten zugestellt und jeweils an der nächsten Versammlung genehmigt.

V. FAKULTATIVES REFERENDUM

Die Unterschriftenzahl beim Fakultativen Referendum wird auf 20 % der Stimmberechtigten festgesetzt.

VI. ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG

Änderungen der Gemeindeordnung können durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse unterliegen gemäss § 33 Abs. 2 GG dem obligatorischen Referendum.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

H. Marti

Der Gemeindeschreiber:

A. Käser

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Dezember 1980 /
22. Mai 1981

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 /
14. Juni 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 09. März 1981 /
29. Juni 1981

AENDERUNGSGENEHMIGUNGEN:

Einwohnergemeindeversammlung: 29. November 1991

Urnenabstimmung: 16. Februar 1992